



## LKO Wahlen & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

LKO Wahlen & Partner · Siegburger Straße 215 · 50679 Köln

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Gerhard H. Wächter  
Oberwallstr. 14  
10117 Berlin

Köln, den 20.10.2009  
Ihr Ansprechpartner: Christian Slota  
Unser Zeichen: 00231-09/rö/mk

Vorab per Telefax:  
030-20297245

### DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG Umlaufverfahren vom 07.10.2009

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wächter,

mit Schreiben vom 17.10.2009, in dem Sie unter anderem darum bitten, das am 07.10.2009 eingeleitete Umlaufverfahren für „mangelhaft oder unwirksam“ zu betrachten, haben wir erhalten. Ein rechtlich tragfähigen Grund für Ihr Anliegen vermögen wir nicht zu erachten. Die von Ihnen vorgeschlagene Alternative halten wir für nicht zielführend.

#### I.

Die Unwirksamkeit der Beschlussfassung stützen Sie unter anderem auf den Punkt, dass quickfunds nicht berechtigt sein soll, zu Gesellschafterversammlungen zu laden oder Umlaufverfahren zu veranlassen. Diese Auffassung ist – auch in der Phase der derzeitigen Liquidation – unzutreffend.

Der Gesellschaftsvertrag enthält keine ausdrückliche Regelung zur Einberufungskompetenz für Gesellschafterversammlungen im Liquidationsstadium. Einer solchen bedarf es aber auch nicht, weil vorliegend quickfunds als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt ist, eine Beschlussfassung

**Thomas Wahlen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Wirtschaftsprüfer

**Christian Slota**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Dipl.-Volkswirt

**Gunter Stoerber**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann

**Dr. Horst Michael Leyh\***  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann

Angestellte Rechtsanwälte:

**Sonja Schneider**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Steuerrecht

**Dr. Gregor Römer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Claudia Neumann**  
Rechtsanwältin

**Stephanie Sprauer**  
Rechtsanwältin  
Steuerberaterin

**Florian Reilßer**  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator (CVM)

\*Berufssitz Wipperfürth

**Büro Köln**  
Siegburger Straße 215  
50679 Köln  
Telefon (0221) 36 08 670  
Telefax (0221) 36 08 699  
E-Mail: ra@LKO.de  
Internet: www.LKO-wahlen.de

**Büro Wipperfürth**  
Wupperstraße 14  
51688 Wipperfürth  
Telefon (02267) 88 88 70  
Telefax (02267) 88 88 710  
E-Mail: ra@LKO.de  
Internet: www.LKO-wahlen.de

**Partnerschaftsgesellschaft**  
Sitz Köln  
AG Essen · PR 1602

Unabhängiges Mitglied von **UHY**



herbeizuführen. Dies ergibt sich einerseits aus den Umständen, die zu der Notwendigkeit der Beschlussfassung geführt haben, wie auch aus dem Topos der Abstimmung.

Nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GmbHG, der für die Beschlussfassung in Personenhandelsgesellschaften grundsätzlich in entsprechender Weise zu beachten ist (vgl. Staub/Ulmer, § 119 HGB, Rn. 19; Sudhoff/Liebscher, GmbH & Co. KG, 5. Auflage, § 16, Rn. 93) kann ein persönlich haftender Gesellschafter ohne vorherige Aufforderung des geschäftsführenden Organs und ohne Einhaltung einer Frist selbst eine Beschlussfassung einleiten, wenn ein zur Einberufung zuständiges Organ nicht vorhanden ist oder sich dieses definitiv weigert (Roth/Altmeppen, GmbHG, 6. Auflage, § 50, Rn. 12). Bei einer persönlichen haftenden Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft kommt es auf eine Mindestbeteiligung am Gesellschaftsvermögen nicht an (vgl. Staub/Ulmer a.a.O.).

Das Verhalten Ihrer Mandantin in den verschiedenen anhängigen Gerichtsverfahren und außergerichtlicher Korrespondenz kann nicht anders verstanden werden, als eine Weigerung, eine Beschlussfassung zur Ablösung der Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH als Liquidatorin der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG (DDF) einzuleiten. Ihre Mandantin klammert sich mit Händen und Füßen an das Liquidatorenamt und schreckt nicht davor zurück, dieses zu missbrauchen. So hat sie insbesondere die Personenidentität in der Geschäftsführung bei der Accept einerseits und bei der IWuS andererseits dazu genutzt, eine Scheinklage gegen die Beschlussfassung der Anleger des DDF zur Einsetzung eines zweiten Mittelverwendungskontrolleurs zu erheben.

Deswegen sowie aufgrund der Tatsache, dass gegen die Interessen der Anleger des DDF die Durchführung eines Mediationsverfahrens zwischen DDF und DFF II mit irreführenden Argumenten abgelehnt wurde, liegt auch ein wichtiger Grund vor, der die persönlich haftende Gesellschafterin in diesem Fall berechtigt, ein Umlaufverfahren anzustoßen. Die Liquidatorin hat mit Ihrem Schreiben vom 07.10.2009 an die Anleger des DDF sowie im Rahmen ihrer laufenden Bekanntmachungen über die Website der [www.iwus.de](http://www.iwus.de) Gelegenheit gehabt, sich mit dem Beschlussgegenstand auseinanderzusetzen und den Anlegern empfohlen, mit „nein“ zu stimmen.

Die Situation verdeutlicht zugleich, dass nach den Grundsätzen des Verbots, Richter in eigener Sache zu sein, von Accept oder einer anderen von Herrn Geller vertretenen Gesellschaft nicht erwartet werden kann, eine Beschlussfassung über die eigene Ablösung herbeizuführen. Dieses insbesondere deshalb, weil die Einleitung und Durchführung eines Umlaufverfahrens bei einer



Publikums-KG äußerst obstruktions- und störanfällig ist, so dass derjenige, über dessen Schicksal entschieden wird, es praktisch in der Hand hätte, ein wirksames Beschlussverfahren durchzuführen oder nicht.

## II.

Des Weiteren stützen Sie die angebliche Unwirksamkeit der Beschlussfassung auf behauptete „Irreführungen, Täuschungen und Verunglimpfungen“ Ihrer Mandantinnen. Derartige Einflussnahmen von rechtlicher Relevanz vermögen wir nicht zu erkennen.

1. Insbesondere eignet sich das Schreiben von quickfunds zur Einleitung des Umlaufverfahrens vom 07.10.2009 nicht zum Beleg Ihrer Behauptung. Es mutet auch recht künstlich an, wenn Sie in dem Ausdruck des Bedauerns über die Verzögerung der Auseinandersetzung eine Irreführung der Anleger sehen wollen. Unsere Mandantin bedauert in der Tat die eingetretene Verzögerung. Es war Ihre Mandantin IWuS, die eine Auszahlung der Gelder an die Anleger noch im Jahr 2008 verweigerte. Danach suchten offensichtlich alle Beteiligten ihr Heil in immer neuen Rechtsgutachten und im Auffinden neuer rechtlicher Fallstricke, was insbesondere auch durch die sich ständig ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen in Dubai gefördert wurde. Anders als Ihre Mandantinnen konnte und wollte sich unsere Mandantin zur Finanzierung der Rechtsdurchsetzungskosten nicht der Gesellschaftsmittel bedienen.

Sofern Sie jedoch nunmehr zum scheinbaren Belege ihrer These auf die Verlängerung der Klageerwiderungsfrist in dem Feststellungsverfahren vor dem Landgericht Köln verweisen, ist dies schon frech. In der damaligen Situation gab es einen wirksamen Zwischenvergleich in dem Verfahren 92 O 43/09 vor dem Landgericht Berlin, in dem sich die Beteiligten zur Durchführung eines Mediationsverfahrens mit dem Ziel, die Gesamtsituation zu lösen, bereit erklärt haben. Es ist überflüssig und eine Verschwendung von Ressourcen, umfangreiche Schriftsätze im landgerichtlichen Verfahren in Köln zu produzieren, wenn gleichzeitig Hoffnung besteht, die Gesamtproblemlage gleich einem gordischen Knoten zu zerteilen. Es war für uns und unsere Mandantin nicht erkennbar, dass Sie von der Bereitschaft zu einem Mediationsverfahren einen – schwach begründeten – Rückzieher machen würden.

Dass unsere Mandantin nach diesem Winkelzug Ihrerseits andere Wege zur Bereinigung der Situation suchen muss und insoweit den von Seiten der Anlegerinitiative aufgebrauchten An-



stoß zur Auswechslung des Liquidators unterstützt, dürfte sich dagegen von selbst verstehen.

Das zweite in diesem Zusammenhang von Ihnen vorgebrachte Argument, es sei irreführend, wenn die Abwahl der Liquidatoren ohne Ausdruck des Misstrauens erfolgen soll, kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Zum scheinbaren Beleg des Gegenteils verweisen Sie auf Äußerungen von Herrn Medard Fuchsgruber, der zwar in der Tat Beiratsmitglied von quickfunds ist, in dieser Funktion aber keinerlei Vertretungsrecht hat oder die Rolle eines Unternehmenssprechers übernimmt. Er steht in keinerlei Dienst- oder sonstigem Auftragsverhältnis zu quickfunds, sondern vertritt in dem dort gebildeten Beirat als reines Beratungsgremium die Interessen von Anlegern mehrerer Fonds, die er sehr pointiert als Sprecher der Anlegerinitiative vertritt. Quickfunds hat keine Veranlassung aber auch keine rechtliche Möglichkeit, Meinungsäußerungen über die Arbeit von Herrn Geller und die von ihm vertretenen Gesellschaften zu unterbinden. Eine Zurechnung der Äußerungen von Herrn Fuchsgruber als Meinung von quickfunds ist unzulässig. Vielmehr sollte das Bemühen von quickfunds gewürdigt werden, durch das sachliche Schreiben vom 07.10.2009 der Auseinandersetzung an Schärfe zu nehmen.

2. Wenn quickfunds in einer Vertriebspartnerinformation vom 09.10.2009 allerdings die Auffassung äußert, Accept nehme nicht aktiv und konstruktiv an der Klärung der offenen Fragen im Dreiecksverhältnis von DDF, DDF II und DAMAC teil, so beruht dies auf den bisherigen Verhandlungen und den Erfahrungen, die die Vertreter von quickfunds in den letzten Monaten mit ihren Mandantinnen machen mussten. Leider ist aus Dubai nach wie vor zu erfahren, dass dort Anwälte im Auftrag Ihrer Mandantinnen Druck auf DAMAC ausüben, um eine rasche Klärung der Situation zu verhindern. Wenn gleichzeitig mit fast schon irrationalen Argumenten der Versuch untergraben wird, durch ein Mediationsverfahren die rechtlichen Streitpunkte zwischen beiden Seiten insgesamt zu lösen, wird auch für unbeteiligte Dritte nachvollziehbar, weswegen die anfängliche Hoffnung auf ein konstruktives Miteinander sich inzwischen weitgehend verflüchtigt hat. Diese Haltung ist verständlich und nachvollziehbar.
3. Zu den von Ihnen angeführten Rundschreiben von Herrn Fuchsgruber vom 06.10.2009 und 12.10.2009 erübrigen sich im Grunde alle Ausführungen, weil nicht zu erkennen ist, wie spezifische Meinungsäußerungen von Herrn Fuchsgruber, die im Übrigen wohl nur Reflex der allgemeinen Stimmungslage unter den Anlegern sein dürften, auf das Verhältnis unter den



Gesellschaftern des DDF durchlagen sollten oder irgendeine rechtliche Bedeutung für die Zulässigkeit der Beschlussfassung im vorliegenden Umlaufverfahren haben können. Bemerkenswert ist allerdings die Widersprüchlichkeit Ihrer Ausführungen, die an dieser Stelle zu Tage tritt, insbesondere wenn Herrn Fuchgruber vorgehalten wird, weder er noch die Anlegergemeinschaft können ein Mediationsverfahren vor dem Landgericht Berlin „wieder aufrufen“, da er nicht über gerichtliche Verfahren namens der DDF entscheiden können und nicht Partei des Mediationsverfahren sei.

Wenn die Rollenverteilung also so klar ist, wie Sie sie hier schildern, können auch angeblich verunglimpfende Äußerungen von Herrn Fuchsgruber bei verständiger Würdigung nicht unserer Mandantin zugerechnet werden. Andererseits empfehlen wir eine nochmalige Lektüre des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2009 vor dem Landgericht Berlin in der Sache 92 O 43/09 und den hierin mit Zustimmung von Herrn Geller geschlossenen Vergleich.

Es mag zutreffen, dass die Durchführung der Mediation in einem vergleichsweise „peripheren“ und „unbedeutenden“ Verfahren angeregt wurde, soweit man das dortige Verfahren in Bezug setzt zu den Gesamtkomplex, um den gestritten wird. Aber gerade um diesen Gesamtkomplex in Angriff zu nehmen, wurde in dem Vergleich ausdrücklich und unter Nennung der einzelnen Hauptsacheverfahren vor den unterschiedlichen Gerichten vereinbart, sämtliche Sach- und Streitgegenstände und zwar insbesondere die wichtigen und wesentlichen Knackpunkte im Rahmen des Mediationsverfahrens zu behandeln. Selbstverständlich wurde im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung die Tragweite des Gesamtkomplexes erörtert, wie sich auch aus den Schriftsätzen ergibt, die in dieser „Nebensächlichkeit“ dem Gericht vorgelegt wurden. Insbesondere **weil** es sich um einen äußerst komplexen und von mehreren Gerichten anhängigen Rechtsstreit handelt, wurde von dem Vorsitzenden Richter, der selbst ein erfahrener Mediator ist, die Durchführung eines Mediationsverfahrens vorgeschlagen.

Wir haben von Ihrer Seite bislang kein einziges Argument gehört, aus dem sich stichhaltig Zweifel an der Durchführung eines Mediationsverfahrens ergeben könnten. Rein faktisch spricht gegen ein Mediationsverfahren derzeit lediglich die Sturheit mit der Ihre Mandantinnen (nunmehr) ihre ablehnende Haltung vertreten. Hierzu können sich Ihre Mandantin aber guten Gewissen nicht auf das wohl verstandene Anlegerinteresse berufen.



Sie geben lediglich vor, im Anlegerinteresse zu handeln, auch wenn sie deren Gelder ausgeben, insbesondere soweit sie darauf verweisen, dass die quickfunds Vertriebsgesellschaft mbH kurzfristig zu einer Zahlung von EUR 767.000,00 verurteilt werden dürfte. Cui bono??

Ob das Gericht in diesem Sinne entscheiden wird, ist völlig offen. Ebenso offen ist, ob eine Verurteilung in einem Berufungsverfahren Bestand hätte oder überhaupt durchgesetzt werden kann. Wenn es aber so sein sollte, dass die Vertriebsgesellschaft Gelder an DDF zahlt, die nachher an quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH als Liquidationserlös wieder ausgekehrt werden müssten, blieben die Anleger allein auf unnötigen Kosten sitzen. Sie betreiben daher in Ihrem Schreiben vom 17.10.2009 massive Augenwischerei.

4. Unter Bezugnahme auf unser Schreiben an die Anleger des DDF vom 15.10.2009 behaupten Sie, dass mit Durchführung eines Mediationsverfahrens (oder allgemein: Lösung der Angelegenheit im Vergleichswege) nicht so schnell Rechtssicherheit hergestellt werden könne wie mit den von Ihren Mandantinnen eingeleiteten Klageverfahren. Diese Auffassung ist schon deswegen nicht überzeugend, weil sie die argumentative Kraft eines tatsächlich geschlossenen Vergleichs verkennt, der tatsächlich der Zustimmung beider Anlegerkreise bedürfte. Dies wurde von uns nie bestritten, sondern im Gegenteil stets als Vorteil einer Vergleichslösung herausgestellt. Aus welchen Gründen Ihr Ansatz, der auf das Prinzip „Sekt oder Selters“ hinausläuft und notwendigerweise die Interessen aller Anleger von DDF oder von DDF II erheblich verletzen würde, zu einem größeren Rechtsfrieden führen soll, ist schlicht unerfindlich.

Wenn Sie im Übrigen unserer Mandantin den Vorwurf machen wollen, das Mediationsverfahren sei „nicht einmal begonnen“, kann dies – auch bei den Anlegern – nur auf Unverständnis stoßen, da Sie es waren, die von der Durchführung des Mediationsverfahrens Abstand genommen haben.

### III.

Ihren Vorwurf, die Vertriebe wirken „massiv“ und „unredlich“ auf Anleger ein um eine Stimmabgabe im Sinne von quickfunds zu erwirken, weisen wir zurück. Es kann den Vertriebspartnern andererseits



aber nicht vorgeworfen werden, dass sie als Ansprechpartner der Anleger diese persönlich kennen und im Rahmen eines bestehenden Kontaktes sich auch Ihrer Sorgen annehmen. Schließlich sind die Vertriebsmitarbeiter die erste Anlaufstelle für die Anleger. Und es sind die Vertriebsbüros, in denen die Anleger sich in ihrer Verunsicherung über den weiteren Fortgang ihres Investment melden. Auch die persönlichen Gespräche mit den Anlegern haben zahlreiche Vertriebspartner davon überzeugt, den Vorschlag der Anlegerinitiative zu unterstützen, die Accept als Liquidatorin abzurufen und eine neutrale Persönlichkeit mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Umgekehrt scheut sich Herr Geller als Geschäftsführer der IWuS und der Accept nicht, Anleger hinsichtlich ihrer Entscheidung im Umlaufverfahren mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen. Nach Schilderungen von Vertriebspartnern tritt Herr Geller an Anleger heran und **garantiert** diesen, bei einem negativen Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren erfolge Auszahlung in Höhe von 110% des gezeichneten Kapitals des Anlegers auf sein Konto bis Ende Oktober. Wie Ihnen selbst bekannt sein dürfte, hängt es nicht lediglich vom Ausgang des Umlaufverfahrens ab, ob eine Vorabausschüttung erfolgen kann. Eine kausale Verknüpfung zwischen Vorabausschüttung und dem Ergebnis des Umlaufverfahrens ist vor Entscheidung über die einstweilige Verfügung hinsichtlich der Kontoverfügungen ohnehin nicht möglich.

quickfunds hat als persönlich haftende Gesellschafterin keinerlei unredlichen Aussagen zur Beeinflussung der Anleger getätigt, IWuS bzw. Accept jedoch schon.

#### IV.

Über Ihre unsubstantiierten Vorwürfe und Widersprüchlichkeiten in Ihrem Schreiben vom 17.10.2009 könnte man hinwegsehen, wenn am Ende tatsächlich ein konstruktiver Vorschlag unterbreitet würde, der helfen würde, die Situation zu lösen. Dies ist leider nicht der Fall.

Die von Ihnen vorgeschlagenen Abstimmungspunkte

1. Abwahl der Accept **oder** Billigung der Tätigkeit der Accept,
2. Abwahl der IWuS **oder** Billigung der Tätigkeit der IWuS,
3. Ausschluss der quickfunds **oder** Billigung der Tätigkeit der quickfunds,



bestätigen in markanter Weise das Schwarz-Weiß-Denken, dem Ihre Mandantinnen verfallen zu sein scheinen und das die Fonds zum Schaden aller Anleger in die momentane Situation gebracht hat.

Sie muten den Anlegern hiermit Entscheidungen zu, die sie aus ihrer Perspektive verantwortbar gar nicht treffen können. Dies gilt auch und gerade, wenn man Ihren bisherigen Vortrag in dieser Angelegenheit als wahr unterstellt: Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die Geschäftsführung unserer Mandantin in verwerfbarer Weise Fehl- oder Überzahlungen veranlasst haben sollte, wäre es immer noch Ihre Mandantin IWuS gewesen, die unter Verletzung ihrer Pflichten als Treuhandkommanditistin und Mittelverwendungskontrolleurin diese Zahlungen ausgeführt und genehmigt hätte. Aus welchem Grunde sollten die Anleger nunmehr in eine Situation gebracht werden, dass sie notwendigerweise das Verhalten des Einen billigen und des Anderen verteufeln? Warum sperren sie sich gegen eine wirtschaftlich vernünftige Lösung, die auch am besten geeignet ist, den Anlegern eine hinreichend sichere Rechtsposition zu vermitteln?

Offensichtlich ist es die Absicht von Herrn Geller, durch das (falsche?) Versprechen einer raschen Auszahlung jetzt die Anleger dazu zu bringen, seine Handlungen als Treuhandkommanditist, Mittelverwendungskontrolleur und Liquidator genehmigen zu lassen. Dies, weil er wohl fürchten muss, wegen unzulässiger Verfügungen über Mittel der Fondsgesellschaft persönlich in die Haftung genommen zu werden.

Wir gehen davon aus, dass die Anleger in der Lage sind, diese Konfliktlage zu erkennen und daher den Vorschlag der Anlegergemeinschaft mehrheitlich unterstützen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Christian Slota

Florian Reißer